



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Stadtplanung

Vorlagen-Nummer

193/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 21.07.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	14.09.2005	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2005	
3.				
4.				

7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

- I. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) sowie § 4 (1) BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen.
- II. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Verwaltungsvorlage und der Planbegründung gewürdigt.
- III. Die 7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben - (Anlage 2) wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Anlage 3) als Abschlussbegründung hierzu.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2002 die Aufstellung der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. L 3 - Schlangengraben - und die Beteiligung der Bürger an dieser Planung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 27.11. - 11.12.2002 durchgeführt. Von Seiten der Bürger wurden keine Anregungen vorgetragen. Parallel zur Bürgerbeteiligung wurden die Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf der Bebauungsplanänderung beteiligt.

Nach erfolgter Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und endgültiger Abstimmung des Plankonzeptes mit dem Veranlasser, hat der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2003 die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen, die in der Zeit vom 16.06. - 18.07.2003 durchgeführt wurde. Auch im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen von Seiten der Bürger vorgetragen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise enthalten, als Anlage 4 und die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Stellungnahmen als Anlage 1 beigefügt.

Die 7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben - mit Legende und textlichen Festsetzungen und die Begründung zu dieser Planänderung sind als Anlage 2 und 3 beigefügt.

Das Planverfahren wird gemäß den Überleitungsvorschriften auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 gültigen Fassung weitergeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Bebauungsplanänderung als Satzung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft konnten nur zum Teil innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit wird vom Veranlasser auf einer Fläche außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen wurde über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die gesamten Kosten für die Umsetzung der Planung werden vom Veranlasser übernommen, ein entsprechender Vertrag wird im Zusammenhang mit dem zur Umsetzung der Planung erforderlichen Grundstückserwerb abgeschlossen.

Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 18.10.2002

Anlagen

1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB
2. Entwurf der 7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben - mit Legende und textlichen Festsetzungen
3. Begründung zur 7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben -
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Anlage 1

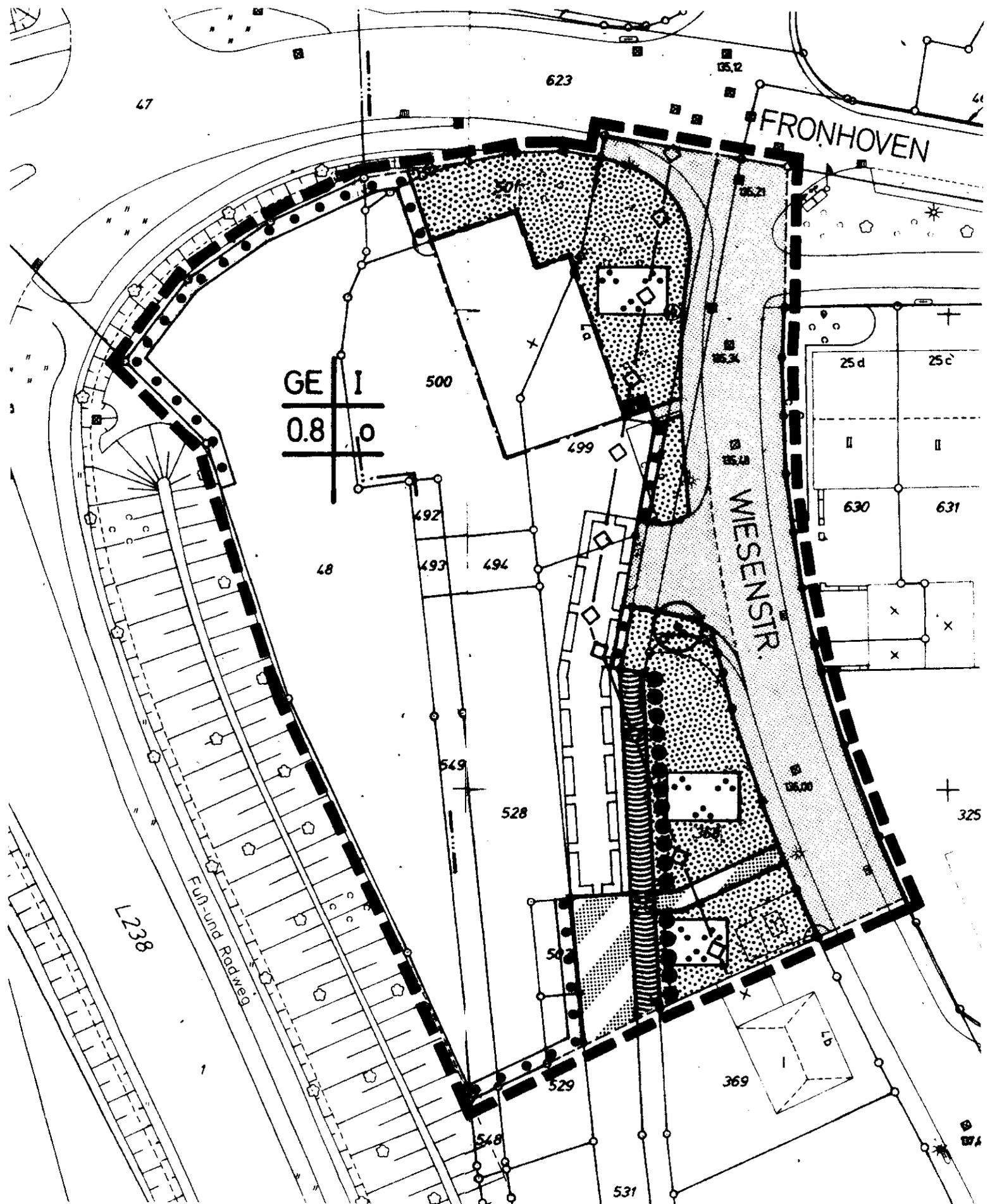
Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bergamt Düren 17.12.2002	Da das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt wird angeregt, eine Stellungnahme der RWE Rheinbraun AG bzw. des Erftverbandes einzuholen.	Die RWE Rheinbraun AG wurde am Verfahren beteiligt, s. lfd. Nr. 6. Hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung wurden keine Anregungen geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Aachen 08.01.2003 26.06.2003	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren. Das A70 -Umweltamt macht folgende Anregungen zum Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wasserwirtschaft Es wird verwiesen auf die Stellungnahme vom 08.01.2003: Die mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche entlang des Schlangengrabens darf nicht als Lagerfläche genutzt werden. Eine Beeinträchtigung des Gewässers darf nicht erfolgen. ● Landschafts- und Naturschutz Es bestehen keine Bedenken. Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach Vorlage des städtebaulichen Vertrages abgegeben werden. 	<p>In der Begründung zur Bebauungsplanänderung ist unter Nr. 3.9 das Fahr- und Leitungsrecht erläutert. Um die Unterhaltung des Schlangengrabens und der südlich angrenzenden Grünfläche zu gewährleisten, ist ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Eschweiler und des Wasserverbandes Eifel - Rur auf der gewerblichen Fläche entlang des Schlangengrabens festgesetzt. Im weiteren Verfahren sind diese Rechte über eine Grunddienstbarkeit und/oder Baulast dinglich zu sichern. Darüber hinaus widerspricht diese Festsetzung einer Nutzung als Lagerfläche, so dass eine notwendige Baugenehmigung hierfür nicht erteilt werden könnte.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 3, Stadt Eschweiler, 18.10.2002, hat der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegen. Wie in der Begründung dargelegt, können die durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft nur z.T. innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Kompensation des verbleibenden Defizits erfolgt im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Dazu sind auf einem städtischen Grundstück entlang der Straße „Fronhoven“ 16 Hochstammlaubbäume und 4 weitere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

			Bäume auf den Grünflächen im Umfeld des Gewerbegebietes anzupflanzen. Der Eingriffsverursacher hat sich zur Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wurde inzwischen abgeschlossen und der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegt.	
3	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege 12.02.2003	Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden durch die Bebauungsplanänderung nicht unmittelbar tangiert. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung bedeutender archäologischer Bodendenkmäler gerechnet werden muss. Es soll sichergestellt werden, dass Erdarbeiten im Plangebiet frühzeitig mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt werden. Die Untere Denkmalbehörde ist entsprechend zu informieren.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Untere Denkmalbehörde wurde informiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen 07.01.2003 07.07.2003	Auf die Stellungnahme vom 07.01.2003 wird verwiesen: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung, wenn - wie im Entwurf vorgesehen - die Erschließung des Gewerbebetriebes weiterhin über eine städtische Straße erfolgt und die Sichtfelder am Knotenpunkt L 238 / Fronhoven gem. RAS-K 1 freigehalten werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell notwendig werdende Lärmschutzeinrichtungen im Zuge der L 238 nicht zu Lasten der Niederlassung Aachen errichtet werden können.	Durch die Bebauungsplanänderung werden weder die Erschließung des Gewerbebetriebes über die städtische Straße noch der Knotenpunkt der L 238 / Fronhoven berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Staatliches Umweltamt Aachen 21.01.2003 04.07.2003	Die im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Durch die Festsetzung über die Unzulässigkeit der Betriebsarten aus den Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Abstandserlass des Landes NRW vom 02.04.1998 werden die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt. Es wird darum gebeten, die textlichen Festsetzungen zur Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB zu überdenken. Die gewählte Formulierung „der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis)“ ist nicht eindeutig, da die Abstandsliste ledig-	Die Formulierung der textlichen Festsetzungen sollte so eindeutig wie möglich erfolgen. Insofern sollte der Vorschlag angenommen und die Festsetzung entsprechend umformuliert werden. Inhaltlich erfährt der plan dadurch keine Änderung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		<p>lich 7 Abstandsklassen umfasst, die auch im vorliegenden Fall als unzulässig festgesetzt sind. Zweckmäßigerweise sollte in dieser Ausnahmeregelung auch die Abstandsklasse VII der Abstandliste genannt werden.</p>		
<p>6</p>	<p>RWE Rheinbraun AG 20.12.2002</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine Eternit Rohrleitung DN 900 befindet, die außer Betrieb ist. Sollte diese Rohrleitung bei Bauarbeiten betroffen sein, kann es zu Verzögerungen kommen und der Betrieb Bohr- und Wasserwirtschaft ist zu informieren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte NRW im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurze Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Zur Konkretisierung wird die Lage der Leitung in den Bebauungsplan eingetragen und ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>7</p>	<p>Wasserverband Eifel - Rur 15.01.2003 23.07.2003</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert, wenn eine Zugangsmöglichkeit zum Schlangengraben für Unterhaltungstätigkeiten gewährleistet wird.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist entlang des Schlangengrabens in einer Breite von 5,50 m ein Fahr- und Leitungsrecht u.a. zugunsten des Wasserverbandes Eifel-Rur festgesetzt, um die Zugangsmöglichkeit des Schlangengrabens für Unterhaltungstätigkeiten zu gewährleisten. Diese Festsetzung ist in der Begründung unter Nr. 3.9 erläutert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

STADT ESCHWEILER

7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. L 3 - Schlangengraben - Stand Juli 2005, Satzungsbeschluss



Erläuterung der verwendeten Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiet
0.8 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

- 0 Offene Bauweise

--- Baugrenze

Verkehrsf lächen

 Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Grünflächen

 Öffentliche Grünfläche

 Zweckbestimmung Parkanlage

Wasserflächen

 Wasserfläche (Schlangengraben)

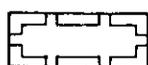
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

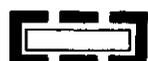
 Anpflanzen eines Baumes

 Anpflanzen von Schnitthecken

●●●●●●●● Anpflanzen von freiwachsenden Hecken

Sonstigen Planzeichen

 Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Eschweiler und des Wasserverbandes Eifel-Rur

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweis

— ◇ —◇— Unterirdische stillgelegte Eternit-Rohrleitung DN 900

STADT ESCHWEILER

7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. L 3 - Schlangengraben - Stand Juli 2005, Satzungsbeschluss

Textliche Festsetzungen

Gewerbegebiet

In dem gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet sind folgende allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I - VII des Abstandserlasses 1998 und vergleichbare Betriebe nicht zulässig.

Im Gewerbegebiet sind gem. § 31 (1) BauGB Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der Abstandsklasse VII (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Wasserfläche

Im Bereich der Kreuzung zwischen Schlangengraben und Fuß- und Radwegeverbindung ist eine Brücke mit einer Breite von 2,0 m zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Als anzupflanzender Hochstammlaubbaum wird festgesetzt:
Gemeine Esche, 4 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- Als Bepflanzung für die festgesetzten Schnitthecken sind zulässig:
Hainbuche, Rotbuche oder Liguster, zweireihig versetzt, 5 Pflanzen/lfm, Sträucher 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm hoch
- Als Bepflanzung für die festgesetzten freiwachsenden Hecken sind zulässig:
Mischhecke aus Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Schneeball, Holunder und Hartriegel, einreihig, Pflanzabstand 1,50 m, Sträucher 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-125 cm hoch

Kennzeichnung

Im gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist humoses Bodenmaterial vorhanden. Aus diesem Grund wird das Plangebiet gem. § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für Bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Hinweise

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung muss bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung bedeutender archäologischer Bodendenkmäler gerechnet werden. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten frühzeitig mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, Telefon 02425/9039-0, Telefax 02425/9039-199, abzustimmen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich eine Eternit Rohrleitung DN 900 die außer Betrieb ist. Sollte diese Rohrleitung bei Bauarbeiten betroffen sein, kann es zu Verzögerungen kommen. In diesem Fall ist der Betrieb Bohr- und Wasserwirtschaft der RWE Rheinbraun AG, Telefon 0221/480 68736 zu informieren.

Stadt Eschweiler

Begründung
zur 7. Änderung des
Bebauungsplans Nr. L 3

- Schlangengraben -

Inhalt der Begründung

1. Vorgaben zur Planung

- 1.1 Gebietsentwicklungsplan
- 1.2 Flächennutzungsplan
- 1.3 Vorhandenes Planungsrecht
- 1.4 Rechtsgrundlage

2. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

3. Planinhalt

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 3.4 Verkehrsflächen
- 3.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 3.6 Grünflächen
- 3.7 Wasserflächen
- 3.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 3.9 Mit Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

4. Kennzeichnung

5. Hinweise

6. Umweltbelange

- 6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6.2 Lärm
- 6.3 Landschaftsbild / Tier- und Pflanzenwelt
- 6.4 Eingriff in Natur und Landschaft

7. Kosten und Finanzierung

Flächenbilanz Bestand

Fläche	ca. m ²
Betroffene Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. L3 - Schlangengraben -	2.410
hiervon festgesetzt als:	
• Verkehrsfläche	1.900
• Grünfläche	420
• Wasserfläche	90
Erweiterung Geltungsbereich	2.690
hiervon genutzt als:	
• Gewerbliche Fläche	1.210
• Öffentliche Grünfläche	190
• Brache / Grün- und Freifläche	1.290
Gesamtfläche der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 3 - Schlangengraben -	5.100

2. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Der Gewerbebetrieb an der Einmündung Fronhoven / Wiesenstraße ist seit 1977 an diesem Standort ansässig. Der Firmeninhaber beabsichtigt, sein Grundstück zu arrondieren und zur Verhinderung von Beschädigungen an den Fahrzeugen und wilden Müllablagerungen einzuzäunen. Die Arrondierung soll u.a. einen Teil der vorhandenen Wegefläche entlang des Schlangengrabens beinhalten. Dieser Weg ist im Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben - als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und wird als Fußwegeverbindung zu den südlich gelegenen Grünflächen genutzt. Außerdem dient dieser Weg zur Unterhaltung des Schlangengrabens und der begleitenden Grünflächen.

Die Bebauungsplanänderung soll dazu dienen, den vorhandenen Betrieb an diesem Standort abzusichern und gleichzeitig die umliegende vorhandene Wohnbebauung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die vorhandene Fußwegeverbindung soll erhalten bleiben und eine Fahrerschließung des Schlangengrabens zum Zweck der Unterhaltung gesichert werden. Dazu soll der Fußweg auf die vorhandene Grünfläche verlagert und mit einem Steg über den Schlangengraben an die vorhandene Wegeführung angebunden werden. Gleichzeitig soll die Zugänglichkeit des Weges durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit und Baulast auf dem zukünftigen Gewerbegrundstück gesichert werden.

Flächenbilanz Planung

Fläche	ca. m ²
Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 3 - Schlangengraben -	5.100
hiervon festgesetzt als:	
• Gewerbliche Baufläche	3.040
• Verkehrsfläche	1.150
• Öffentliche Grünfläche	820
• Wasserfläche	90

3. Planinhalt

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das geplante zukünftige Firmengrundstück ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die nach § 8 (2) Nr. 2-4 zulässigen Nutzungen, die nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig. Diese Festsetzungen wurden getroffen um städtebauliche Fehlentwicklungen und ungesteuerte Strukturveränderungen zu verhindern und die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld der Bebauungsplanänderung nicht negativ zu beeinflussen und zu stören.

Gleichzeitig ist das Gewerbegebiet in seiner Nutzung gem. Abstandserlass 1998 eingeschränkt, d.h. von den zulässigen Gewerbebetrieben sind die in den Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste 1998 aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig. Diese Einschränkung soll den Schutz der an das Gewerbegebiet angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gewährleisten und einen Übergang zwischen emittierendem Gewerbe und der immissionsempfindlichen Wohnnutzung schaffen (s. Anlage zur Begründung: „Abstandsliste 1998 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - VB 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98), Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung, Abstandserlass“). Der Bebauungsplan sieht vor, dass von dieser Regel eine Ausnahme für Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden wie die der Abstandsklasse VII zugelassen werden kann, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Die an diesem Standort seit 1977 ansässige Transport- und Baufirma ist nicht eindeutig in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW von 1998 genannt. Hinsichtlich des Immissionsverhaltens ist sie mit den in der Abstandsklasse VII unter der lfd. Nr. 209 genannten Bauhöfen vergleichbar. Demnach wäre zu Reinen Wohngebieten ein Sollabstand von mind. 100 m erforderlich, um gegenseitige Störungen auszuschließen. Zu Gebieten mit einem geringeren Schutzanspruch wie dem hier angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet ist eine Verringerung dieses Abstands möglich, was jedoch der Einzelfallprüfung bedarf. Der Firmeninhaber beabsichtigt u.a., die gewerbliche Nutzung auszudehnen. Hierzu wurde parallel das erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wurden alle für eine Einzelfallprüfung notwendigen Fakten dargelegt und ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Auf dieser Grundlage hatte das Staatliche Umweltamt Aachen keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung, so dass nunmehr das Bauleitplanverfahren mit gesicherten Erkenntnissen über die Immissionssituation abgeschlossen werden kann.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit der nach § 17 (1) BauNVO zulässigen Obergrenze von 0,8 für Gewerbegebiete festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse ist, am Bestand orientiert, mit einem Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der vorhandenen Bebauung wurde die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche umfasst lediglich die bereits vorhandene Maschinenhalle.

3.4 Verkehrsflächen

Die in dieser Bebauungsplanänderung festgesetzte Straßenverkehrsfläche ist gegenüber der ursprünglichen Festsetzung reduziert auf den tatsächlichen Ausbau und den für einen gefassten Einmündungsbereich zum Gewerbebetrieb notwendigen Umfang.

3.5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der neu anzulegende Fußweg durch die vorhandene Grünanlage und der Weg entlang des Schlangengrabens (verbunden durch die noch zu errichtende Brücke) sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

3.6 Grünfläche

Der im ursprünglichen Bebauungsplan L 3 festgesetzte (Kleinkinder-)Spielplatz wurde nicht mehr genutzt und ist inzwischen abgebaut. Durch diese Grünfläche soll zukünftig die Fußwegeverbindung verlaufen. Das vorhandene Gedenkkreuz bleibt erhalten, die öffentliche Grünfläche wird als Parkanlage festgesetzt. Die Grünfläche wird erweitert und damit die Einmündung zum Gewerbebetrieb gefasst und auf das notwendige Maß verkleinert.

Die an der Einmündung der Wiesenstraße in die Straße „Fronhoven“ vorhandene öffentliche Grünfläche bleibt im Wesentlichen erhalten.

3.7 Wasserfläche

Der Schlangengraben ist, wie im bestehenden Bebauungsplan, im Bereich der offenen Führung als Wasserfläche festgesetzt. Das Gewerbegebiet bleibt auch zukünftig so begrenzt, dass die anschließende Verrohrung des Schlangengrabens in einer öffentlichen Grünfläche bzw. in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Kanalleitung zur Unterhaltung jederzeit zugänglich ist.

Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Aachen wurde abgestimmt, dass im Bereich der Kreuzung des Schlangengrabens mit der Fuß- und Radwegeverbindung eine Brücke mit einer Breite von 2,0 m errichtet werden kann.

3.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Grünfläche entlang des Schlangengrabens, an der zukünftigen Einfahrt zum Gewerbebetrieb und auf der Betriebsfläche entlang der zukünftigen Einfriedung sind Anpflanzungen vorgesehen. Dadurch wird das Gewerbegrundstück eingegrünt und ein Teil der notwendigen Kompensation sichergestellt.

Die Möglichkeit der Anordnung eines Pflanzgebotes zur Durchsetzung der Begrünungsmaßnahme wird offen gehalten.

3.9 Mit Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

Der Weg entlang des Schlangengrabens war bisher insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ein Teilbereich des Weges soll zukünftig als Gewerbefläche genutzt werden, der daran anschließende „grüne“ Weg bleibt erhalten. Zur Unterhaltung des Schlangengrabens und der anschließenden Grünflächen ist es notwendig, den Weg anfahren zu können. Dies wird gesichert durch ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Eschweiler und des Wasserverbandes Eifel-Rur auf der gewerblichen Baufläche.

4. Kennzeichnung

Im gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind nach Ausweisung der Bodenkarte NRW Böden vorhanden, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurze Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054

„Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

5. Hinweise

Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden durch die Bebauungsplanänderung nicht unmittelbar tangiert. Allerdings wurden bei Ausgrabungen 1979 am westlichen Ortsrand von Fronhoven / Neu-Lohn Reste einer bandkeramischen Siedlung, einer bandkeramischen Grabenanlage, einer eisenzeitlichen Siedlung und mittelalterliche Siedlungsreste ausgegraben und dokumentiert. Die östliche Grenze dieser Grabungen lag im Bereich des Lärmschutzwalles. Da Begrenzungen dieser Siedlungsplätze nicht festgestellt wurden, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung archäologische Relikte vorhanden sind und bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung bedeutender archäologischer Bodendenkmäler gerechnet werden muss. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten frühzeitig mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, Telefon 02425/9039-0, Telefax 02425/9039-199, abzustimmen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich eine Eternit Rohrleitung DN 900 die außer Betrieb ist. Sollte diese Rohrleitung bei Bauarbeiten betroffen sein, kann es zu Verzögerungen kommen. In diesem Fall ist der Betrieb Bohr- und Wasserwirtschaft der RWE Rheinbraun AG, Telefon 0221/480 68736 zu informieren.

6. Umweltbelange

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem „Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die UVP-Pflichtigkeit zu prüfen.

Für das Planverfahren besteht gemäß § 3 UVPG weder die Pflicht zur Durchführung einer UVP noch zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da mit den getroffenen Planfestsetzungen die in der Anlage 1 zum UVPG festgesetzten Schwellenwerte nicht erreicht werden und durch die Umsetzung der Festsetzungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten sind. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist daher auch nicht erforderlich.

6.2 Lärm

Die geplante bzw. vorhandene gewerbliche Nutzung grenzt an die vorhandene Wohnbebauung. Aufgrund der Einschränkung der Gewerbegebietsnutzung entsprechend Abstandserlass 1998 werden Beeinträchtigungen der Wohnbereiche nicht erwartet. Das in Kap. 3.1 genannte schalltechnische Gutachten im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestätigt diese Unbedenklichkeit auch für den Einzelfall des konkreten Vorhabens.

6.3 Landschaftsbild / Tier- und Pflanzenwelt

Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet im Bereich der Aldenhovener Lössplatte, einem Ausläufer der Jülicher Börde. Auf den nährstoffreichen Böden der Aldenhovener Lössplatte wird in der Regel intensiver Ackerbau betrieben. Dies trifft für den Änderungsbereich nicht mehr zu. Die Fläche wird derzeit als Verkehrsfläche, Gewerbefläche, Lagerfläche und Grünfläche genutzt. Die Flächen östlich des Änderungsbereiches werden überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Im Westen schließt sich die L 238 mit ihren Lärmschutzanlagen an.

6.4 Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Festsetzung von Verkehrsflächen und überbaubaren Flächen wird die Grundlage für die Versiegelung von Boden geschaffen. Damit gehen die Funktionen des Bodens als Lebensraum und Versickerungsfläche verloren.

Die Inanspruchnahme von Bodenoberflächen als nachhaltigste Veränderung kann - nach Abwägung der Notwendigkeit zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung, ein Gewerbegebiet zuzulassen - nicht vermieden werden. Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft können nur zum Teil innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Kompensation des verbleibenden Defizits erfolgt im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Dazu sind auf einem städtischen Grundstück entlang der Straße „Fronhoven“ 16 Hochstammlaubbäume und 4 weitere Bäume auf den Grünflächen im Umfeld des Gewerbegebietes anzupflanzen. Der Eingriffsverursacher hat sich zur Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wurde inzwischen abgeschlossen und der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegt.

7. Kosten und Finanzierung

Die gesamten Kosten für die Umsetzung der Planung werden vom Veranlasser übernommen, ein entsprechender Vertrag wird im Zusammenhang mit dem zur Umsetzung der Planung erforderlichen Grundstückserwerb abgeschlossen.

Eschweiler, den 06.07.2005



Anlage
Abstandsliste 1998

Abstandsliste 1998

(4. BImSchV : 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1.000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1)4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III	700	22 1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von leer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24 2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25 2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselerde, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26 3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27 3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28 4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29 4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30 4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31 4.1i (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32 4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33 7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34 8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35 -	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36 -	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37 1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38 1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
		39 1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		40 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41 1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

42 2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43 2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44 2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45 2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46 3.3 (1)3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erhitzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47 3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
48 3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
49 3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
51 4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52 4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53 4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54 4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55 4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57 4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58 5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungstoffen
59 5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60 5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

- 61 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
a) 51.000 Hennenplätzen,
b) 102.000 Junghennenplätzen,
c) 102.000 Mastgeflügelplätzen,
d) 51.000 Truthühnermastplätzen,
e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 700 Mastkälberplätzen
oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 7.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
- 65 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
- 67 7.13 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 69 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 8.5 (1) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
- 73 9.11 (2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
- 74 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr

		75 -	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76 -	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
		77 -	Autokinos (*)
		78 -	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79 1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82 2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83 2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84 2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementdinker
		85 2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86 2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		88 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90 3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91 3.3 (2)3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat
		92 3.4 (1)3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)

93 3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94 3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
95 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
96 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
97 3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98 3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99 4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100 4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101 4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102 4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103 4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107 5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114 7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115 7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116 7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
118 7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120 7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
121 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122 7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
123 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

124 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffeeersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126 7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127 8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128 8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129 8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131 8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132 9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133 10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
134 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
135 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden
136 -	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
137 -	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138 -	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
139 -	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140 -	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

		141 -	Deponieklasse II. i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142 -	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143 -	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144 -	Presswerke (*)
		145 -	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146 -	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147 -	Schwermaschinenbau
		148 -	Emallieranlagen
		149 -	Schrottplätze
		150 -	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151 -	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		152 -	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153 -	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Fluss-Säure
		155 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cbm und weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		156 3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für eine Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nw. 27 und 92)
	200	157 3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158 3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159 5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Stryol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Ammen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bindemittel oder Lösungsmittel

161 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164 7.20 (2)	Malzdarren
165 7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
166 7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167 7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171 10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172 10.10 (2)10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173 10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

		174 10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177 -	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178 -	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179 -	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180 -	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181 -	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182 -	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183 -	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184 -	Zimmereien (*)
		185 -	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186 -	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187 -	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188 -	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189 -	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190 -	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191 -	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195 -	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196 -	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197 -	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198 -	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199 -	Automatische Autowaschstraßen
		200 -	Tischlereien oder Schreinereien
		201 -	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

- 202 - Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nw. 107 erfasst werden
- 203 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 204 - Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- 205 - Spinnereien oder Webereien
- 206 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 - Bauhöfe
- 210 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

**Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange
zur frühzeitigen Beteiligung gemäß
§ 4 (1) Baugesetzbuch und
zur öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 (2) BauGB**

Stadt Eschweiler
Eing.: 19. Dez. 2002
GA



Bergamt Düren

1

Bergamt Düren · Josef-Schregel-Straße 21 · 52349 Düren

Stadt Eschweiler
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

III/VFB Planen, Bauen und Umwelt
1 S. Dez. 2002

L/19.12.

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Telefon (0 24 21) 94 40-0
Telefax (0 24 21) 40 45 21

17. Dezember 2002

Auskunft erteilt
Herr Rommler
Tel.: (0 24 21) 94 40 30
Fax.: (0 24 21) 40 45 30
E-Mail: Detlef.Rommler@Berga-DR.NRW.DE
Geschäftszeichen
52.20-6-04

**Bauleitplanung in der Stadt Eschweiler;
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L3 – Schlangengraben -**

Ihr Schreiben vom 27.11.2002 – 610.22.10 – L3/7.Da -

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Ich bitte, insoweit Stellungnahmen der RWE Rheinbraun AG, Hauptverwaltung, 50935 Köln, bzw. des Erftverbandes, Paffendorfer Weg 42, 50126 Bergheim einzuholen.

Im Auftrag:
gez. Rommler

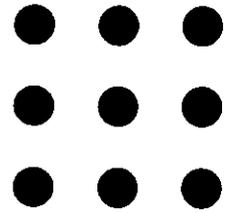


Bergamt Düren
Detlef Rommler
Telefon (0 24 21) 94 40 30
Telefax (0 24 21) 40 45 30
E-Mail: Detlef.Rommler@Berga-DR.NRW.DE

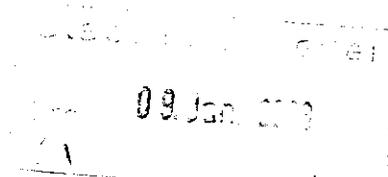


Kreis Aachen

2.1

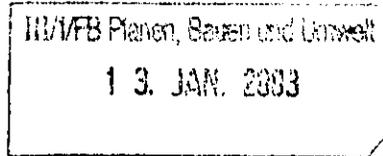


Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen



Stadt Eschweiler
Stadtplanung
Frau Trienekens
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



14.1.

Der Landrat

A 61 - Amt für Kreisplanung
und Projektmanagement -
61.1 - Kreisplanung -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon
Durchwahl
0241 / 5198 - 670
Zentrale
0241 / 5198 - 0
Telefax
0241 / 5198-277
E-Mail
claudia-strauch@kreis-
aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
510

Mein Zeichen
(bitte angeben)
61.1

Tag:
08.01.03



7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L3 - Schlangengraben -

Ihr Schreiben vom 17.11.2002/ Aktenzeichen: 610.22.10-L3/7.Da

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises
Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Anregungen zum Verfahren gemacht:

A 70 - Umweltamt -

Wasserwirtschaft :

Die mit Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Fläche entlang des
Schlangengrabens darf nicht als Lagerfläche genutzt werden. Eine
Beeinträchtigung des Gewässers darf nicht erfolgen.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der
Telefon-Durchwahl 0241/5198-286 zur Verfügung.

Landschafts-und Naturschutz:

Es bestehen keine Bedenken. Eine endgültige Stellungnahme kann erst
nach Vorlage des städtebaulichen Vertrages abgegeben werden.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der
Telefon-Durchwahl 0241/5198-634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Strauch)

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
http://www.
kreis-aachen.de

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

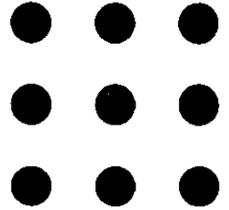
Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 - 5193000



Kreis Aachen

2.2



Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
z.Hd. Frau Trienekens
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

III/1/FB Planen, Bauen und Umwelt
- 1. JULI 2003

Stadt Eschweiler
Eing.: 01 Juli 2003

U.1.7.

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: L 3 - Schlangengraben

Ihr Schreiben vom 11.06.03 - Az.: 610.22.10- L 3/7./Da.

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des
Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken .

Durch das A 70 - **Umweltamt** werden die nachfolgenden Anregungen zum
Verfahren gemacht :

Wasserwirtschaft:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.01.2003.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Heining, unter der Telefon-Durchwahl
0241/5198-286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Landschafts- und Naturschutz:

Es bestehen keine Bedenken. Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach
Vorlage des städtebaulichen Vertrages erfolgen.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß, unter der Telefon-
Durchwahl 0241/5198-634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

(Roelen)

Der Landrat

A 61- Amt für
Kreisplanung und
Projektmanagement
61.1- Kreisplanung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon
Durchwahl
0241 / 5198 - 605
Zentrale
0241 / 5198 - 0
Telefax
0241 / 9433 605
E-Mail: [ralph-janssen @
kreis-aachen.de](mailto:ralph-janssen@kreis-aachen.de)

Auskunft erteilt
Herr Janssen

Zimmer
510

Mein Zeichen
(bitte angeben)
A 61.1 /

Tag
26.06.03



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
[http://www.
kreis-aachen.de](http://www.kreis-aachen.de)

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 / 5198000

3

Briefanschrift:

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege – Endericher Str. 133 – 53115 Bonn

Stadt Eschweiler
Stadtplanung
z. H. Frau Trienekens
Postfach 1328

52233 Eschweiler

III/1/FB Planen, Bauen und Umgest.
20. MRZ. 2003

Datum

12.2.2003

Auskunft erteilt

Frau Ermert/Ky

E-Mail:

s.ermert@lvr.de

Zimmer-Nr.

C 126

Tel.: (02 21) 8 09-98

187

Fax: (02 21) 8 09-6 04 65-

301

Zeichen – bei allen Schreiben bitte angeben

333.45-33.1/02-006

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

7.Änderung des Bebauungsplanes L 3 - Schlangengraben -

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 27.11.2002; Az.:610.22.10 - L 3/7 Da

Sehr geehrte Frau Trienekens,

leider war es mir nicht möglich, im Rahmen der vorgegebenen Frist für die o. a. Planung eine Stellungnahme abzugeben. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden durch die 7.Änderung des o. a. Bebauungsplanes nicht unmittelbar tangiert.

Unabhängig hiervon weise ich jedoch darauf hin (vgl. Anlage) dass im Planungsareal bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung bedeutender archäologischer Bodendenkmäler gerechnet werden muss.

Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass Erdarbeiten im Plangebiet frühzeitig mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 , Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039/199, abgestimmt werden.

Außerdem bitte ich Sie, die Untere Denkmalbehörde in ihrem Hause entsprechend zu informieren...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Ermert

Anlagen

Besucheranschrift:

- 53115 Bonn - Endericher Straße 133
- 53115 Bonn – Endericher Straße 129 und 129a

Telefon Zentrale (0228) 9834-0, Fax Zentrale (0228)-9834-119
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

DB-Bahnhof Bonn; Bushaltestelle Karlstraße – Linien 610, 634, 637, 638, 639, 800, 843, 845

Eschweiler-Fronhoven
Bebauungsplan Nr. L 3
Archäologische Recherche

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Zülpicher Lössbörde. Am westlichen Ortstrand des Ortes Fronhoven bzw. Neu-Lohn wurden bei Ausgrabungen 1979 Reste einer bandkeramischen Siedlung (etwa 600 Befunde, darunter ca. 10 Hausgrundrisse, Gruben unterschiedlicher Funktion, teilweise mit außergewöhnlichen Mengen von Feuerstein-Artefakten als Hinweise auf lokale Produktion und ein Depotfund mit Steinartefakten), einer bandkeramischen Grabenanlage (bei den Untersuchungen vollständig erfasst), einer eisenzeitliche Siedlung und mittelalterlicher Siedlungsreste (u.A. Backöfen) ausgegraben und dokumentiert. Die östliche Grenze dieser Grabungen lag im Bereich des Lärmschutzwalles als östlicher Begrenzung der L 228.

Nach örtlicher Besichtigung durch Mitarbeiter des Fachamtes ist festzuhalten, dass das Plangebiet nicht im Bereich des ehemaligen Tagebaues liegt. Das bedeutet, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet archäologische Relikte erhalten sind, da bei den o.a. Grabungen Begrenzungen dieser Siedlungsplätze nicht festgestellt wurden.

Hinweise auf rezente Störungen, wie Materialentnahmegruben, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor, sind jedoch nicht auszuschließen.



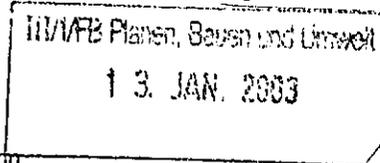
Dr. C. Weber



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Aachen · Postfach 500245 · 52086 Aachen

Stadt Eschweiler
Postfach 1328

52233 Eschweiler



14.1.

Kontakt: Frau Riemann
E-Mail: nortrud.riemann@koeln.strassen.nrw.de
Zeichen: 500.2310-642-16_07

fon: 0241/6093-316
fax: 0241/6093-480
Datum: 07. Jan. 2003

Betriebssitze Köln/Münster

Niederlassung Aachen
Niederlassung Bielefeld
Niederlassung Bochum
Niederlassung Bonn
Niederlassung Coesfeld
Niederlassung Essen
Niederlassung Euskirchen
Niederlassung Gummersbach
Niederlassung Hagen
Niederlassung Hamm
Niederlassung Köln
Niederlassung Krefeld
Niederlassung Meschede
Niederlassung Minden
Niederlassung Mönchengladbach
Niederlassung Münster
Niederlassung Paderborn
Niederlassung Siegen
Niederlassung Wesel

Fachcenter
- Gebäudemanagement
- Prüfcenter
- Telekommunikation
- Vermessung/Grunderwerb

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L3 Schlangengraben
Ihr Schreiben vom 27.11.2002 – AZ 610.2210-L3/7 Da

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Eschweiler bestehen grundsätzlich seitens der Niederlassung keine Bedenken, wenn – wie im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen – die Erschließung des Gewerbebetriebes weiterhin über eine städtische Straße erfolgt und die Sichtfelder am Knotenpunkt L 228/ Fronhoven gem. RAS-K 1 freigehalten werden.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass eventuell notwendig werdende Lärmschutzeinrichtungen im Zuge der L 228 nicht zu Lasten der Niederlassung Aachen errichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nortrud Riemann



4.2



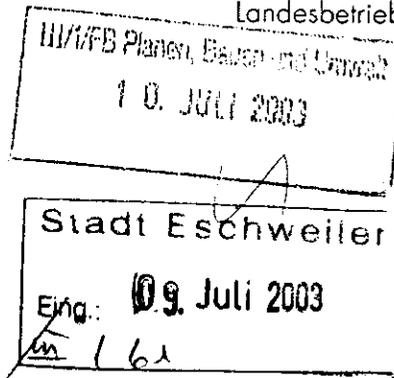
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Aachen · Postfach 500245 · 52086 Aachen

Stadt Eschweiler
Postfach 1328

52233 Eschweiler



Betriebssitze Köln/Münster

Niederlassung Aachen
Niederlassung Bielefeld
Niederlassung Bochum
Niederlassung Bonn
Niederlassung Coesfeld
Niederlassung Essen
Niederlassung Euskirchen
Niederlassung Gummersbach
Niederlassung Hagen
Niederlassung Hamm
Niederlassung Köln
Niederlassung Krefeld
Niederlassung Meschede
Niederlassung Minden
Niederlassung Mönchengladbach
Niederlassung Münster
Niederlassung Paderborn
Niederlassung Siegen
Niederlassung Wesel

Kontakt: Frau Riemann
E-Mail: nortrud.riemann@koeln.strassen.nrw.de
Zeichen: 4100.2310-642-16_07

fon: 0241/6093-316
fax: 0241/6093-480
Datum: 07. Juli 2003

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 – Schlangengraben
Ihr Schreiben vom 11.06.2003 – AZ 610.22.10- L 3/7./Da.

Fachcenter
- Gebäudemanagement
- Prüfcenter
- Telekommunikation
- Vermessung/Straßen-
informationssysteme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.g. Bauleitplanung verweise ich auf mein Schreiben vom 7.1.2003.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nortrud Riemann



Stadt Eschweiler
Eing.: 24. Jan. 2003

STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

5.1

☐ Staatliches Umweltamt Aachen · Postfach 10 15 55 · 52015 Aachen

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Umweltamt Aachen, Planen, Bauen und Umwelt
27. JAN. 2003

l.o. R.
nr. TR 24.02.

Uso. 1.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Durchwahl, Name	Datum
610.22.10-L 3/7.Da, 27.11.2002	26.1.6-203.01 Em/Rs	-352, Herr Emonds	26.01.2003
hier eingegangen am: 28.11.2002			

7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 „Gewerbegebiet Schlangengraben“ der Stadt Eschweiler, Stadtteil Fronhoven

Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Bebauungsplanänderung, die für den überwiegenden Teil des Plangebietes GE-Gebiet nach § 8 BauNVO festsetzt, Bedenken.

Im Plangebiet ist eine Transport- und Baufirma ansässig, die entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu der Bebauungsplanänderung seit etwa 1977 an diesem Standort und offenbar baurechtmäßig genehmigt ist und somit Bestandsschutz genießt. Dieser Bestandsschutz kann sich nach meiner Auffassung jedoch nur auf die bisher gewerblich genutzte Fläche von ca. 1200 m² und auf die im Plangebiet aufstehende Halle beschränken. Im Rahmen der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll diese gewerblich genutzte Fläche auf ca. 3000 m² erweitert werden. Dies bedeutet flächenmäßig eine ca. 1½-fache Vergrößerung gegenüber dem bisherigen

eMail: poststelle@stua-ac.nrw.de

www.stua-ac.nrw.de

.../2

Diensträume
☑ Franzstraße 49
☐ Lukasstraße 1

Telefon
(02 41) 457-0

Telefax
(02 41) 45 72 91

Bankverbindung
Landeskasse Köln
Konto-Nr. 96560 WestLB Düsseldorf
BLZ 300 500 00

Telefon außerhalb der Dienstzeit (02 41) 45 73 90 (Anrufbeantworter). Bei Schadensfällen (02 01) 71 44 88 (Bereitschaftszentrale Essen). Erreichbar mit den Linien des AVV bis Haltestelle "Alter Posthof" oder vom Hbf Aachen in 10 Minuten zu Fuß.

Bestand. Offen ist im vorliegenden Fall, in welchem Umfang der Fahrzeug-, Geräte- und Maschinenpark gegenüber der offenbar in 1977 erteilten Baugenehmigung erweitert worden ist.

Betriebe der hier in Rede stehenden Art sind nicht eindeutig in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW von 1998 genannt. Hinsichtlich des Immissionsverhaltens sind sie jedoch mit den in der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zu dem v.g. Abstandserlass unter der lfd. Nr. 209 genannten Bauhöfen vergleichbar. Demnach ist zu reinen Wohngebieten ein Soll-Abstand von mindestens 100 m erforderlich, um gegenseitige Störungen auszuschließen. Zu Gebieten mit einem geringeren Schutzanspruch (z.B. WA) ist eine Verringerung dieses Abstandes durchaus möglich, was jedoch der Einzelfallprüfung bedarf.

Aufgrund der erheblichen Erweiterung der Betriebsfläche muss auch mit einem größeren Störgrad als bisher gerechnet werden.

Nach den Ausführungen in der Begründung ist die nur wenige Meter vom Betriebsgrundstück entfernt gelegene Wohnbebauung in den Bebauungsplan L 3 als WA-Gebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Nach den schriftlichen Festsetzungen zu der Bebauungsplanänderung sind die in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 1998 in den Abstandsklassen I bis VII aufgeführten Betriebsarten von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Allerdings soll durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Ausnahmeregelung gemäß § 31 BauGB die ausnahmsweise Zulassung der in der Abstandsklasse VII aufgeführten Betriebsarten ermöglicht werden.

Durch die vorstehende Festsetzung ist der Betrieb im Grundsatz unzulässig, genießt jedoch wie bereits oben angeführt Bestandsschutz. Immissionsrelevante Erweiterungen sind im Wege der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausnahmeregelung möglich, bedürfen jedoch des Unbedenklichkeitsnachweises in Form eines schalltechnischen Gutachtens unter Einbeziehung des bestehenden Betriebes.

Meine Bedenken können zurückgenommen werden, wenn diese Unbedenklichkeit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, spätestens jedoch in einem Baugenehmigungsverfahren, welches für die Nutzung der hinzukommenden Gewerbeflächen erforderlich sein wird, erbracht wird.

Abschließend bitte ich um Überprüfung der Ausführungen in der Begründung unter Nr. 3.1, wonach in dem festgesetzten Gewerbegebiet die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe allgemein zulässig sind, das Gewerbegebiet jedoch in seiner Nutzung gemäß Abstandserlass 1998 eingeschränkt ist und entsprechend den textlichen Festsetzungen die in den Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 1998 genannten Betriebsarten von der Zulässigkeit ausgeschlossen werden. Hier besteht meines Erachtens ein Widerspruch. Dieser könnte durch die Formulierung „von den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Be-

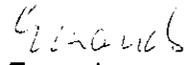
triebe sind die in den Abstandslisten I bis VII der Abstandsliste 1998 aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig“ ausgeräumt werden.

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Das Gelände ist nach Ihren Angaben bereits vor dem 01.01.1996 bebaut gewesen, so dass eine Verpflichtung gemäß § 51 a LWG entfällt.

Meine Stellungnahme habe ich durchschriftlich der Bezirksregierung in Köln, Dez. 56, übersandt.

Im Auftrag


Emonds



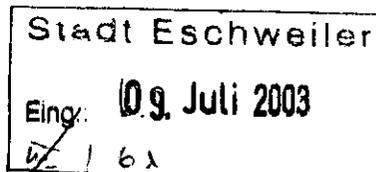
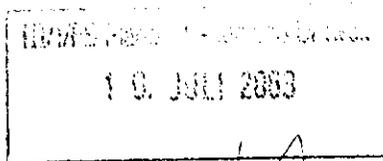
STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

☐ Staatliches Umweltamt Aachen - Postfach 10 15 55 - 52015 Aachen

5.2

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 13 28

52233 Eschweiler



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610.22.10-L 3/7./Da,
11.06.2003
hier eingegangen am: 12.06.2003

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
26.1.6-203.01 Em/Rs,
21.01.2003

Durchwahl, Name
-352, Herr Emonds

Datum
04.07.2003

7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 „Gewerbegebiet Schlangengraben“ der Stadt Eschweiler, Stadtteil Fronhoven;

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zu der Planung hatte ich mit o.g. Schreiben eine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen wurde der Sachverhalt jetzt von mir nochmals mit folgendem Ergebnis überprüft:

Immissionsschutz

Die von Ihnen im Rahmen der Offenlage des o. a. Bauleitplanverfahrens vorgelegten Unterlagen habe ich geprüft.

Durch die Festsetzung über die Unzulässigkeit der Betriebsarten aus den Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Abstandserlass des Landes NRW vom 02.04.1998 werden die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt.

eMail: poststelle@stua-ac.nrw.de

www.stua-ac.nrw.de

.../2

Diensträume
 Franzstraße 49
 Lukasstraße 1

Telefon
(02 41) 457-0

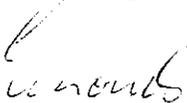
Telefax
(02 41) 45 72 91

Bankverbindung
Landeskasse Köln
Konto-Nr. 96560 WestLB Düsseldorf
BLZ 300 500 00

Telefon außerhalb der Dienstzeit (02 41) 45 73 90 (Anrufbeantworter). Bei Schadensfällen (02 01) 71 44 88 (Bereitschaftszentrale Essen). Erreichbar mit den Linien des AVV bis Haltestelle "Alter Posthof" oder vom Hbf Aachen in 10 Minuten zu Fuß.

Allerdings bitte ich die textliche Festsetzung der Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB nochmals zu überdenken. Meines Erachtens ist die hier gewählte Formulierung „der nächst niedrigeren Abstandsklasse“ (höheres Abstandserfordernis) nicht eindeutig, da die Abstandsliste lediglich 7 Abstandsklassen umfasst, die auch im vorliegenden Fall als unzulässig festgesetzt sind. Zweckmäßigerweise sollte in dieser Ausnahmeregelung auch die Abstandsklasse VII der Abstandsliste benannt werden.

Im Auftrag



Emonds

Stadt Eschweiler
Eing. 28. Dez. 2002



6

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung, 50416 Köln

Stadtverwaltung Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Abteilung Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen 610.22.10-13/7
Ihre Nachricht 27.11.2002
Unsere Zeichen BL 1/2 - Fuß
Telefon 0221/480-22018
Telefax 0221/480-23566
E-Mail hans-gilbert.Fuss@rwerheinbraun.com

III/1/FB Planen, Bauen und Umwelt
3 0. DEZ. 2002

Köln, 20.12.2002

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3, Schlangengraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes befindet sich eine Eternit-Rohrleitung DN 900 die außer Betrieb ist. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass, sollte die Rohrleitung bei Bauarbeiten betroffen sein, es zu Verzögerungen kommen kann und unser Betrieb Bohr- und Wasserwirtschaft zu informieren ist. Wenden Sie sich bitte daher an Frau Longeru unter der Telefonnummer 0221-480 68736. Einen Lageplan fügen wir diesem Schreiben bei.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft
Abteilung Liegenschaften und Umsiedlungen

RWE Rheinbraun
Aktiengesellschaft
Lindenthal

50416 Köln
T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com

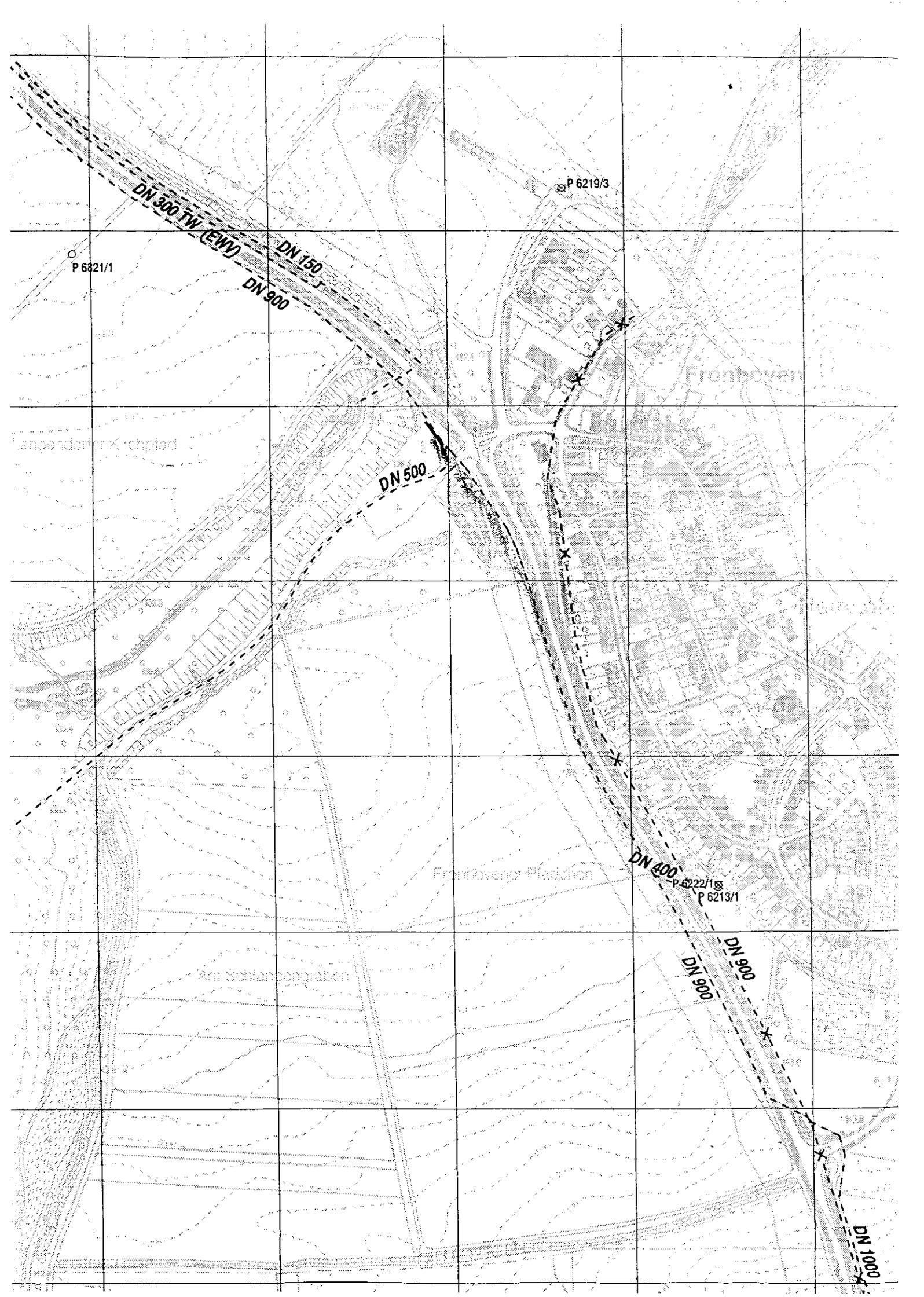
Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Gert Maichel
Vorstand:
Berthold A. Bonekamp
(Vorsitzender)
Dr. Dietrich Böcker
Bernd J. Breloer
Dr. Johannes Lambertz
Gerd Spaniol

Sitz der Gesellschaft: Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln

Handelsregister-Nummer
HRB 117

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 0000152561
UST-IdNr.: DE811223345

Anlage



P 6221/1

P 6219/3

DN 300 TW (EW)

DN 150

DN 900

DN 500

DN 400

P 6222/18

P 6213/1

DN 900

DN 900

DN 1000

Fronthoven

Fronthoven Parkstr.

Am Schilfengraben

7.1



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Flussgebietsmanagement

Auskunft erteilt:

Herr Hoppmann

Verwaltungsgebäude:

Eisenbahnstraße 5

52353 Düren

Telefon (02421)-494-1312

Telefax (02421)-494-1019

430.10.020.01.03

BLPL_02550

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • D-52325 Düren

III/WFB Planen, Bauen und Umwelt
20. JAN. 2003

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

Stadt Eschweiler
Eing.: 17. Jan. 2003

52233 Eschweiler

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
610.22.10-L3/7.Da	27.11.2002	4.3 Hop/Lt 2550	2003-01-15

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L3 - Schlangengraben -

hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert, wenn eine Zugangsmöglichkeit zum Schlangengraben für Unterhaltungstätigkeiten gewährleistet wird.

Aufgrund terminlicher Engpässe bitten wir die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Hoppmann
(Hoppmann)

7.2

WNER

Stadt Eschweiler
 Wasserverband Eifel-Rur
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Eing.: 25. Juli 2003
 61

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • D-52325 Düren

Stadt Eschweiler
 Postfach 13 28
 52233 Eschweiler

11/7/03 Plänen, Bauverord. gemacht
 28. JULI 2003

U 28.7.

Flussgebietsmanagement

Auskunft erteilt:

Herr Steegmans

Verwaltungsgebäude:

Eisenbahnstraße 5
 52353 Düren

Telefon (02421)-494-1020

Telefax (02421)-494-1019

BLPL__02876.doc

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
610.22.10-L3/7./Da.	11.06.2003	4.3 St/ma 2876	2003-07-23

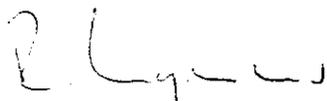
**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 – Schlangengraben -
 Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert, wenn eine Zugangsmöglichkeit zum Schlangengraben für Unterhaltungstätigkeiten gewährleistet wird.

Wir bitten, die verspätete Bearbeitung wegen personeller Engpässe zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
 I.A.


 (R. Steegmans)